

Gemeinde Eigeltingen
Landkreis Konstanz



Satzung

zur 6. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 19.06.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 06.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen und Heudorf erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2026

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 155, -- €

für das 2. Kind 86, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in
altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 251, -- €

für das 2. Kind 134, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der
Kinderkrippe

für das 1. Kind 308, -- €

für das 2. Kind 164,- €.



- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2027

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 166,- €

für das 2. Kind 92,- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 270, -- €

für das 2. Kind 144, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 330, -- €

für das 2. Kind 176,- €

- (4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 5. Änderung vom 19.06.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 06.10.2025

Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

zur 5. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 26.07.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 19.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2024

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

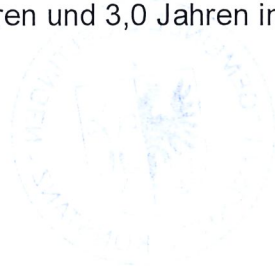
für das 1. Kind 138, -- €
für das 2. Kind 76, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in
altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 223, -- €
für das 2. Kind 119, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der
Kinderkrippe

für das 1. Kind 273, -- €
für das 2. Kind 145,- €.



- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2025

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 145,- €

für das 2. Kind 80,- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 235, -- €

für das 2. Kind 125, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 287, -- €

für das 2. Kind 153,- €

- (4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§ 2

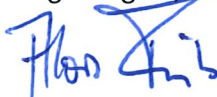
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 4. Änderung vom 26.07.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 19.06.2023



Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

zur 4. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 25.11.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 26.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2022

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 124, -- €

für das 2. Kind 68, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in
altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 201, -- €

für das 2. Kind 107, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der
Kinderkrippe

für das 1. Kind 247, -- €

für das 2. Kind 131,-- €.

- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2023

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 131,-- €

für das 2. Kind 72,-- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 212, -- €

für das 2. Kind 113, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 260, -- €

für das 2. Kind 138,-- €

- (4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 3. Änderung vom 25.11.2019 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 26.07.2021

Gez. Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

zur 3. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 25.11.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.03.2020

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 107, -- €

für das 2. Kind 58, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in
altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 174, -- €

für das 2. Kind 92, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der
Kinderkrippe

für das 1. Kind 214, -- €

für das 2. Kind 113,-- €.

- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2021

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 118,-- €

für das 2. Kind 64,-- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 191, -- €

für das 2. Kind 101, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 235, -- €

für das 2. Kind 124,-- €

- (4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

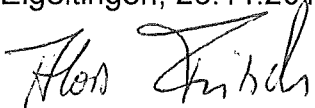
§2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 2. Änderung vom 09.07.2012 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 25.11.2019



Gez. Alois Fritsch
Bürgermeister



Satzung

zur 2. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen (Kindergartengebührensatzung) vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 28.07.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 09.07.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.09.2012

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind	89,00 EUR
für das 2. Kind	47,00 EUR

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind	145,00 EUR
für das 2. Kind	77,00 EUR

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind	178,00 EUR
für das 2. Kind	94,00 EUR

- (3) Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Kindergartengebührensatzung in der Fassung vom 28.07.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 09.07.2012

Alois Fritschi

Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

zur 1. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen (Kindergartengebührensatzung) vom 22.09.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 25.07.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.09.2011

für das 1. Kind	87,00 EUR
für das 2. Kind	46,00 EUR
- (3) Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (4) Für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren wird ein Zuschlag von 50% festgesetzt. Der Monatsbeitrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Kindergartengebührensatzung vom 22.09.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 28.07.2011



Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt ihren Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.
- (3) Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat auf Monatsende. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des der Einschulung vorausgehenden Monats, sofern das Kind nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgemeldet wurde.

Die Abmeldung von Schulanfängern ist während des Kindergartenjahres nur möglich bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei nachgewiesenem Besuch eines anderen Kindergartens.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.03.2008

für das 1. Kind	77,00 EUR
für das 2. Kind	41,00 EUR
- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.09.2008

für das 1. Kind	79,00 EUR
für das 2. Kind	42,00 EUR
- (4) Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (5) Für die Betreuung von Kinder im Alter zwischen 2 Jahren und 2 Jahren und 9 Monaten wird ein Zuschlag von 50% festgesetzt. Der Monatsbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 1. September des Jahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils zum 1. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat fällig. Die Zahlung der Gebühren hat im Lastschriftverfahren zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 22.09.2009

Alois Fritsch



Alois Fritsch
Bürgermeister